



**Richtlinie**  
**zur staatlichen Anerkennung von Übungsleiterausbildungen**  
**als Grundlage der Vereinsförderung nach Nr. 4.2.5**  
**der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern**

**Anlage zum KMS Nr. V.7 - 5 K7310 - 3.1232 vom 21.1.2008**

**1. Formale Grundlagen**

- Es können durch den BLSV, einem seiner Mitgliedsverbände oder Anschlussorganisationen verantwortete und durchgeführte Ausbildungen anerkannt werden.
- Als formale und inhaltliche Grundlage einer Anerkennung der jeweiligen Ausbildung dienen die Rahmenrichtlinien des DOSB mit den Einschränkungen, die sich durch die vorliegenden Richtlinien ergeben.
- Ausbildungen von Anschlussorganisationen des BLSV können anerkannt werden, wenn sie den in dieser Richtlinie niedergelegten Grundsätzen entsprechen.
- Die Ausstellung einheitlicher Ausweise erfolgt durch den BLSV bzw. die Gültigkeit der Lizenz wird - bei Verwendung eines einheitlichen Ausweisformulars des DOSB - durch den BLSV bestätigt (Stempelnachweis oder Eindruck).
- Für jede erfolgreich abgeschlossene Ausbildungsrichtung wird ein gesonderter Ausweis ausgestellt, wodurch die gleichzeitige Beantragung der Vereinsförderung durch mehrere Vereine erfolgen kann.
- Die Anerkennung einer außerbayerischen Ausbildung wird durch den BLSV oder den jeweils zuständigen bayerischen Fachverband vorgenommen und erfolgt nur, wenn sie einer durch den

- BLSV oder Fachverband angebotenen Ausbildung nach Maßgabe dieser Richtlinie entspricht.
- Der BLSV beantragt zum Dezember eines jeden Jahres beim StMUK die Anerkennung der Ausbildungen. Das StMUK stellt die staatliche Anerkennung und damit Förderfähigkeit der Ausbildungen mit der Aufnahme in die für die Kreisverwaltungsbehörden zu erstellende Übersicht fest. Das StMUK kann die Aufnahme neuer Ausbildungsrichtungen begründet ablehnen.
  - Die bisherige Anzeige der Durchführung eines Übungsleiterlehrgangs gegenüber dem StMUK entfällt. Der BLSV trägt mit seinen Fachverbänden die Verantwortung über die Qualität der jeweiligen Ausbildung.
  - Der BLSV wird ein Gremium zur Sicherung einheitlicher Ausbildungsstandards einrichten. Dazu gehört der Aufbau des erforderlichen Qualitäts- und Beratungsmanagements.

## 2. Grundqualifikation (650 BE)

- Lizenzbezeichnungen
  - a) Übungsleiter C „Breitensport Profil Erwachsene und Ältere“ (sportartübergreifend - bisher „Übungsleiter A“)  
Übungsleiter C „Breitensport Profil Kinder und Jugendliche“ (sportartübergreifend - bisher „Übungsleiter J“)
  - b) Trainer C „Breitensport“ (sportartspezifisch)  
Trainer C „Leistungssport“ (sportartspezifisch)
- Ausbildungsumfang

Mindestens 120 UE für die Lizenzstufe „Übungsleiter C“ oder „Trainer C“. Es wird - im Gegensatz zu den Rahmenrichtlinien DOSB - am Begriff „Unterrichtseinheit“ festgehalten. Der BLSV prüft, inwieweit externe Lehrverfahren wie z.B. Selbststudium, E-Learning etc. Bestandteil künftiger Ausbildungen sein können.

- Bisher durch einen Fachverband vertretene und durch einen Ausbildungsgang zu einer gemeinsamen Lizenz führende unterschiedliche Sportarten können in getrennten Ausbildungsgängen unterrichtet werden, wenn diese durch die fachliche Differenzierung in den jeweiligen Sportarten notwendig werden und durch den Fachverband die dafür notwendigen Lehrkapazitäten bereitgestellt werden kann.

### **3. Zusatzqualifikation (325 BE)**

- Weitere Ausdifferenzierungen (z.B. Zusatzqualifikationen wie „Senioren“, „Kinder“, „Prävention“ u.a.) führen zu den Lizenzbezeichnungen „Übungsleiter B“ oder „Trainer B“ und werden mit 325 BE angerechnet wenn sie einen Fortbildungsumfang von mindestens 60 UE umfassen und durch das StMUK anerkannt wurden.
- Die Ausbildung „Vereinsmanager C“ wird mit 325 BE angerechnet.